

Wahlordnung



§ 1 Leitung der Wahl

Zur Durchführung der Wahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Während der Wahl leitet der Wahlleiter die Mitgliederversammlung.

§ 2 Kandidatur

Vor der Wahl sind Vorgeschlagene zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.

Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie schriftlich ihr Einverständnis erklärt haben.

§ 3 Durchführung

Die Art der Abstimmung bestimmt der Wahlleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Wahlen ist der Vorgeschlagene gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit finden so lange weitere Wahlgänge zwischen den Kandidaten statt, bis ein Kandidat die meisten Stimmen erhalten hat.